Bezugsangaben (1)	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo (2)
1999/453/UK	MPT 1726: Leistungsspezifikationen für Digital-Richtfunksysteme mit hoher Kapazität, die im Frequenzband 5 925—6 425 MHz betrieben werden	27.12.1999

(1) Jahr, Registriernummer, Staat.

(2) Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

(3) Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

(4) Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

(5) Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security" verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluß

(Sache Nr. IV/M.1594 — Preussag/Babcock Borsig)

(1999/C 292/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Am 17. August 1999 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluß zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Deutsch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

— auf Papier, bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);

— in Elektronik-Format, über die „CDE"-Version der CELEX-Datenbank, unter der Dokumentennummer 399M1594. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht. Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP,
Information, Marketing and Public Relations (OP/4B),
2, rue Mercier,
L-2985 Luxemburg,
Tel. (352) 29 29-42455, Fax (352) 29 29-42763.